

Angaben in Rechnungen

Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs setzt eine ordnungsmäßige Rechnung voraus. Das Risiko liegt allein auf Seiten des Rechnungsempfängers.

Vorsteuerabzug in Gefahr

Die Anforderungen an eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung sind für alle Unternehmer, unabhängig von der Rechtsform, dieselben.

Prüfpflichten des Rechnungsempfängers

Nach Abschnitt 192 Abs. 3 UStR hat der Leistungsempfänger die in der Rechnung enthaltenen Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Nachweis der Existenz des Lieferanten

Der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer trägt die Feststellungslast dafür, dass der in der Rechnung einer GmbH angegebene Sitz tatsächlich bestanden hat. Es besteht eine Obliegenheit des Rechnungsempfängers, sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern.

Zwingende Angaben in Rechnungen

1. Der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; wird das Entgelt ganz oder teilweise für eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung vereinnahmt den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt, und
9. bei einer steuerpflichtigen Werklieferung oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück einen Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.

Vorsteuerabzug trotz Ungenauigkeiten

Schreibfehler im Namen oder der Anschrift des leistenden Unternehmers oder des Leistungsempfängers oder in der Leistungsbeschreibung führen nicht zur Versagung des Vorsteuerabzugs, wenn die Ungenauigkeiten nicht sinnenstehend sind.

Berichtigungen unvollständiger Rechnungen

Rechnung können und dürfen nur vom Aussteller berichtigt werden. Einen Anspruch auf Rechnungskorrektur gibt es nicht.